

grenzung entfällt, wenn der Abnehmer das Leistungskontingent in einem Monat mehr als fünfmal überschreitet.

Eine Leistungsüberschreitung liegt nicht vor, wenn das Stundenmittel  $\frac{k\text{-Wh}}{h} = \text{kW}$  eingehalten ist und

- aa) Augenblickswerte oder sonstige Meßwerte der Leistungsinanspruchnahme bis zu einer Dauer von einer Viertelstunde höchstens 5% über dem Stundenmittel liegen oder
- bb) in Sonderfällen der im Kontingent für eine Zeitspanne bis zu einer Viertelstunde festgelegte Prozentsatz nicht überschritten wird.

(5) Von der Berechnung der Vertragsstrafe gemäß Abs. 4 kann abgesehen werden, wenn sie monatlich den Betrag von 100 DM nicht übersteigt. Dasselbe trifft für die Geltendmachung zu, wenn die Vertragsstrafe monatlich nicht mehr als 500 DM beträgt.

(6) Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des EVB, insbesondere in Höhe der nachweisbaren Kosten für die Ermittlung und Bearbeitung der unberechtigten Entnahme, bleiben unberührt.

#### § 17

##### Reservelieferung von Elektroenergie an Betriebe mit Eigenerzeugung

(1) Die Pflicht des EVB zur Reservelieferung besteht nur auf Grund besonderer Vereinbarungen.

(2) Der EVB ist berechtigt, für die Vorhaltung und Wartung neu errichteter oder erweiterter Anschlußanlagen, die nur der Reservelieferung dienen, dem Abnehmer ein Nutzungsentgelt zu berechnen.

#### § 18

##### Beendigung und Einstellung der Lieferung von Energie

(1) Das Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, durch Zeitablauf oder Kündigung durch einen Vertragspartner. Die Kündigung hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(2) Der EVB ist berechtigt, die Lieferung von Energie mit sofortiger Wirkung einzustellen, wenn der Abnehmer diesen Bedingungen zuwider

- a) die Pflicht zu ordnungsgemäßer Errichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßem Betrieb seiner Anlage so verletzt, daß der Zustand der Anlage für die Allgemeinheit gefährdend ist,
- b) Maßnahmen unterläßt, zu denen er unter Fristsetzung vom EVB zum Zwecke der Vermeidung von Störungen und Behinderungen in der Versorgung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB aufgefordert worden ist,
- c) seine Anlage ganz oder teilweise ohne, die erforderliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nachträglich eigenmächtig wesentliche Änderungen an seiner Anlage vornimmt,
- d) die Anschlußanlage einschließlich Meß- und Zusatzzeitschaltungen des EVB und Schutzzeitschaltungen auf seinem Grundstück nicht zugänglich hält oder den mit Ausweis versehenen Beauftragten des EVB den Zutritt zu der Abnehmeranlage zum Zwecke der Besichtigung, Kontrolle oder Messung verweigert,

e) Schäden und Fehler an Anschlußanlagen einschließlich Meß- und Zusatzzeitschaltungen des EVB schuldhaft verursacht,

f) unberechtigt Energie entnimmt,

g) in sonstiger Weise die öffentliche Energieversorgung schuldhaft gefährdet oder stört,

h) den fälligen Rechnungsbetrag nicht entsprechend § 13 bezahlt.

(3) Im übrigen regeln sich die weiteren Rechtsfolgen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Wiederaufnahme der gemäß Abs. 2 eingestellten Lieferung darf erst nach Beseitigung der Umstände\* die\* zur Einstellung führten, und nach Befriedigung der damit begründeten Zahlungsansprüche des EVB durch den Abnehmer erfolgen.

(5) Der Abnehmer hat, soweit nicht § 13 Abs. 5 Anwendung findet, sowohl für die Einstellung wie auch für die Wiederaufnahme der Lieferung einen Betrag von je 3 DM zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des EVB bleiben davon unberührt.

#### § 19

##### Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des EVB.

#### § 20

##### Übergangsregelung

(1) Bei vor Inkrafttreten der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ALB) vom 21. Oktober 1953 (ZBl. S. 515) errichteten Abnehmeranlagen gehen Anlageteile, die über die gemäß § 7 Abs. 1 festgelegten Eigentumsgrößen hinaus noch in Rechtsträgerschaft des EVB stehen, mit Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bedingungen in Eigentum des Abnehmers über.

(2) Soweit in Einzelfällen der Abnehmer an Anschlußanlagen einschließlich Meßeinrichtungen im Gasniederdruck- oder im Elektroenergieversorgungsnetz unter 100 Volt — ausgenommen Wiederverkäufernetze —, die vor Inkrafttreten der ALB vom 21. Oktober 1953 errichtet worden sind, noch Eigentum hat, hat er dies dem EVB innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bedingungen zu melden. Auf Grund der Anmeldung hat der EVB die abnehmereigene Anschlußanlage zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Erstattung des Zeitwertes zu übernehmen. Voraussetzung für die Übernahme durch den EVB ist, daß sich die Anschlußanlage in einem technisch betriebssicheren Zustande befindet. Bis zur Übertragung hat der Abnehmer die Unterhaltungskosten für die ihm gehörende Anschlußanlage zu tragen.

#### § 21

##### Bestimmungen für den Eigentümer an Abnehmeranlagen (Installationsanlagen)

Als Abnehmer im Sinne der §§ 8 bis 10, des § 18 Absätze 2 bis 5 und der §§ 19 und 20 gilt auch der Eigentümer einer Abnehmeranlage (Installationsanlage), der nicht schon als Verbraucher von Elektroenergie oder Gas Abnehmer ist.

#### § 22

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

- a) die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZBl. S. 515),